



An den Grossen Rat

12.1639.03

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 6. November 2014

Kommissionsbeschluss vom 6. November 2014

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Kantonale Volksinitiative für „bezahlbare Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt“

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission	4
4. Änderungsanträge	7
5. Antrag der Kommission	7
Beschlussantrag	8

Anhang: Synoptische Darstellung

1. Ausgangslage

Am 3. Oktober 2012 hat die Staatskanzlei festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative für „bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt“ mit 3'498 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

Der Grosse Rat erklärte an seiner Sitzung vom 6. Februar 2013 die unformulierte Initiative mit Beschluss Nr. 13706723G vom 6. Februar 2013 für rechtlich zulässig und beantragte, die Initiative dem Regierungsrat zu überweisen.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Der Kanton Basel-Stadt sorgt dafür, dass die Krankenkassenprämien in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Regionen mit ähnlicher Struktur stabilisiert und auf ein ähnliches Niveau gesenkt werden. Dazu schöpft der Kanton konsequent sämtliche ihm zur Verfügung stehende Massnahmen zur Senkung der Gesundheitskosten aus, ohne die Qualität der Grundversorgung zu verschlechtern. Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich dem Grossen Rat jährlich Bericht über sämtliche Massnahmen in seinem Einflussbereich, über die Ausschöpfung und Umsetzung dieser Massnahmen sowie über die erzielten Ergebnisse. Er setzt sich zudem für einen besseren finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen ein.»

Die unformulierte Initiative hat zum Ziel, dass im Kanton Basel-Stadt die Krankenkassenprämien entsprechend anderen Regionen mit vergleichbaren Strukturen stabilisiert und gesenkt werden. So fallen die Krankenkassenprämien in der Zwischenzeit für viele Haushalte jährlich höher aus, als die Steuern. Zur Erreichung des Ziels einer Senkung oder Stabilisierung der Krankenkassenprämien soll der Kanton alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen, ohne dabei die Qualität der Grundversorgung zu verschlechtern. Der Regierungsrat soll dem Grossen Rat jährlich Bericht über Entwicklungen und Massnahmen erstatten. Im Weiteren soll sich der Regierungsrat für einen besseren finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen einsetzen. Das Initiativkomitee schlägt Massnahmen wie Angebotskonzentration, Kooperation, Verbesserung der Abläufe sowie Präventionsmassnahmen vor.

Die Initianten überlassen dem Regierungsrat durch die Nichtausformulierung der Initiative grossen Handlungsspielraum bezüglich der Umsetzung der Initiative. Der Regierungsrat teilt die Sorge der Initianten um die hohen Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt und ist bereit, neben den vielen bereits getroffenen und sich in Umsetzung befindenden Massnahmen, weitere zusätzliche Massnahmen gegen die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu prüfen und umzusetzen. In einem Grundlagenbericht zu Fakten und Finanzierung des Gesundheitswesens des Kantons Basel-Stadt erläutert das Gesundheitsdepartement detailliert, welche Massnahmen und Projekte bereits heute im Kanton Basel-Stadt Umsetzung finden.¹

Am 20. August 2013 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Ratschlag Nr. 12.1639.02 mit einer Ausformulierung zur Volksinitiative „bezahlbare Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt“ überwiesen. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat einen neuen Absatz 1 und 2 in § 67 im Gesundheitsgesetz (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011.

Für Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 12.1639.02 betreffend der kantonalen Volksinitiative für „bezahlbare Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt“ am 11. September 2013 seiner Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Kommission hat dieses Geschäft an vier

¹ Grundlagenbericht zu Fakten und Finanzierung des Gesundheitswesens des Kantons Basel-Stadt, Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Basel 2013.

Sitzungen behandelt (Sitzungsdaten: 15.05.2014, 19.06.2014, 28.08.2014, 11.09.2014). Im Zuge dieser Sitzungen liess sich die Kommission auch ausführlich von dem Vorsteher des Gesundheitsdepartements, Herr Regierungsrat Carlo Conti, sowie, nach der Neuwahl des Regierungsrates im Sommer 2014, von Herr Regierungsrat Lukas Engelberger und von Herr Peter Indra, Bereichsleiter Gesundheitsversorgung, informieren. An der Sitzung vom 28. August 2014 wurden zudem Frau Brigitte Hollinger und Herr Pascal Pfister als Vertretende des Initiativkomitees angehört.

3. Erwägungen der Kommission

Die Gesundheits- und Sozialkommission beantragt dem Grossen Rat, der durch den Regierungsrat vorgelegten Ausformulierung der unformulierten Volksinitiative, mit einer ergänzenden Änderung in Absatz 2 in § 67, zuzustimmen. Im Folgenden werden die wichtigsten Diskussionspunkte der Kommission ausgeführt.

Die Kommission teilt die Grundintention der Initiative, eine Stabilisierung und/oder Senkung der Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt zu erzielen. Die Gesundheitskosten des Kantons Basel-Stadt liegen im kantonalen Vergleich an der Spitze aller Kantone, wobei die Situation des Basler Gesundheitswesens viele Besonderheiten aufweist und deswegen nicht direkt mit anderen Regionen und Städten in der Schweiz vergleichbar ist. So sind die Ursachen für die hohen Krankenkassenprämien und Gesundheitskosten des Kantons Basel-Stadt vielschichtig. Die Hauptgründe dafür liegen vor allem in den für Basel spezifischen soziodemographischen Strukturen, so verfügt der Kanton Basel-Stadt über die schweizweit höchsten Bevölkerungsdichte wie auch über den höchsten Altersquotienten, über die höchste Zahl an Einpersonenhaushalten und über einen hohen Anteil an Migrantinnen und Migranten. Im Weiteren ist im Kanton Basel-Stadt die Angebotsdichte medizinischer Leistungserbringer beinahe doppelt so hoch wie der für die eigene Bevölkerung notwendige Bedarf. Dieser Umstand liegt auch in der Zentrumsfunktion der Stadt Basel begründet, aufgrund welcher eine sehr hohe Zahl an Spezialärztinnen und -Ärzten sowie medizinischen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Ein weiterer Grund für die hohen Krankenkassenprämien ist die starke Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen durch die Stadtbevölkerung. Im Kanton Basel-Stadt werden im Vergleich mit den anderen Schweizer Kantonen überdurchschnittlich viele Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch genommen, die Krankenkassenprämien des Kantons sind auch daher die schweizweit höchsten.

Der Regierungsrat argumentiert in seinem Ratschlag, dass die vorgeschlagenen Massnahmen des Initiativkomitees nicht umsetzbar seien, ohne zugleich die Qualität oder den Zugang zur Grundversorgung zu verschlechtern. Nicht zuletzt wäre mit Blick auf mögliche Massnahmen im Bereich der Angebotskonzentration zu befürchten, dass es aufgrund der engen Kantons Grenzen zu einer Ausweichbewegung der Patientinnen und Patienten in den Kanton Basel-Landschaft und/oder weitere Kantone kommen würde. Dies hätte für den Kanton Basel-Stadt ungewünschte wirtschaftliche Konsequenzen, ohne dass mit einer solchen Massnahme eine Reduktion der Krankenkassenprämie garantiert werden könnte. Der Regierungsrat führt weiter an, dass im Gesundheitswesen der Handlungsspielraum der Kantone eingeschränkt sei, so liegen in vielen Bereichen die Kompetenzen beim Bund.

Die Prämien berechnen sich nach dem Territorialitätsprinzip (jeweils für eine Prämienregion) pro Krankenversicherer und berücksichtigen damit zwingend auch regionale Unterschiede von Kosten und Inanspruchnahme von Leistungen. Grundsätzlich gilt für jeden Versicherer, dass er seine Prämie über alle seine Versicherten in der ganzen Schweiz berechnet. Zulässig sind aber regionale Prämienabstufungen eines Versicherers (Art. 61 Abs. 2 KVG), da die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen regional sehr unterschiedlich ausfallen kann und von diversen Faktoren wie beispielsweise der Angebotsdichte oder der soziodemographischen Struktur abhängig ist. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt diese Regionen für alle Krankenversicherer verbindlich

fest. Da der Kanton Basel-Stadt für mehrere Prämienregionen zu klein ist, gibt es im Kanton nur eine Prämienregion (städtisch).

Das Gesundheitsdepartement verfasste in Ergänzung zum Ratschlag der Regierung einen umfassenden Grundlagenbericht zu Fakten und Finanzierung des Gesundheitswesens des Kantons Basel-Stadt (siehe hierzu auch Punkt 1). Der Bericht liefert einen detaillierten Überblick über die aktuelle Situation im Schweizer Gesundheitswesen, mit Schwerpunkt auf dem Bereich der obligatorischen Krankenversicherung (OKP). Abbildung findet die schweizweite Kosten- und Prämienentwicklung, wie auch die möglichen Steuerungskompetenzen von Bund und Kantonen. Auch werden die soziodemographischen und regionalen Besonderheiten des Kantons Basel-Stadt erläutert.

In einem zweiten Bericht werden die verschiedenen Tätigkeiten und Projekte im Rahmen der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung dargestellt. Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich bereits in vielen Bereichen der Gesundheitsversorgung, in welchen er gegenüber dem Bund über die notwendigen Steuerungskompetenzen verfügt. So werden mit Blick auf einzelne Forderungen der Initiative bereits einige Massnahmen umgesetzt. Diese haben zum Ziel, die Gesundheitsversorgung zu optimieren und die Gesundheitskosten zu stabilisieren.

Im Bericht werden aber auch noch weitere Handlungsoptionen erwähnt, mit welchen im Kanton Basel-Stadt eine mögliche zukünftige Reduktion der Krankenkassenprämien erzielt werden könnte. Die möglichen Massnahmen für eine Stabilisierung der kantonalen Gesundheitskosten lassen sich drei Handlungsoptionsgruppen zuordnen: Massnahmen zur Steigerung der Effizienz, Massnahmen im Bereich der kantonalen Finanzierung, Massnahmen zur Beeinflussung der Nachfrage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission begrüsst und anerkennt den Ratschlag der Regierung und zeigt sich mit der Ausformulierung der Initiative durch den Regierungsrat grundsätzlich einverstanden. Der dem Ratschlag beigelegte Grundlagenbericht zu Fakten und Finanzierung des Gesundheitswesens des Kantons Basel-Stadt vermittelt einen ausführlichen Überblick über den Zustand des basel-städtischen Gesundheitswesens. Mit diesem Bericht hat das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt somit eine umfassende Grundlage geschaffen. Dem Grossen Rat soll in Zukunft jährlich ein kürzerer, schriftlicher Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, in welchem auch die geplanten und angewandten Kostendämpfungsmaßnahmen erläutert werden (neuer § 67 Abs. 2 GesG).

Hingegen zeigt der Ratschlag mit Blick auf das Kernanliegen der Initiative keinerlei Massnahmen zu einer Stabilisierung oder Reduktion der Krankenkassenprämien in Basel-Stadt auf. Der Regierungsrat führt an, dass neben den bereits initiierten Projekten und Tätigkeiten viele der möglichen weiteren Massnahmen nur sehr begrenzt realisierbar seien oder einen hohen Initialisierungsaufwand benötigen würden.

Die Gesundheits- und Sozialkommission ist überzeugt, dass in den Bereichen einer besseren Koordination der Spitäler und dem Abbau von Doppelspurigkeiten durchaus noch Optimierungspotential vorhanden ist, ohne dass dadurch die Versorgungsqualität eine Einschränkung erfahren würde. Hier sollte das Gesundheitsdepartement spezifische Massnahmen treffen. Auch scheint beispielsweise im Bereich der Prävention und Information eine weitere Optimierungsmöglichkeit zu bestehen, denn gerade dieser Bereich erweist sich – wie dies auch der Ratschlag der Regierung darlegt – als nachweislich wirksam. Mit der Erhöhung des Präventionsbudgets könnte in Zukunft eine mögliche Senkung der Krankenkassenprämien erzielt werden.

Die im Anschluss an die Anhörung des Initiativkomitees erfolgende Diskussion machte deutlich, dass sich eine Steuerung von Angebot und Nachfrage im Gesundheitswesen aufgrund seiner Komplexität als sehr schwierig erweist. Seit dem 1. Januar 2012 ist die gesamtschweizerisch

einheitliche Tarifstruktur (SwissDRG) der Fallpauschalen in Kraft. Wichtiger Bestandteil dieser neuen Spitalfinanzierung ist die „freie Spitalwahl“ für Patienten und Patientinnen. Neu können Grundversicherte für die stationäre Behandlung akuter Krankheiten (Somatik oder Psychiatrie) oder für die stationäre Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation das Spital frei wählen, unabhängig davon, ob es sich um ein inner-oder ausserkantonales Spital bzw. um ein öffentliches oder privates Spital handelt. Folglich kann jeder Patient und jede Patientin aus Basel seine/ihre Behandlung auch in anderen medizinischen Institutionen der Schweiz durchführen lassen. Die Kommission stellt fest, dass es sich bei dieser gesundheitspolitischen Diskussion letztlich auch um ein nationales Thema handelt, für welches sich nicht allein auf kantonaler Ebene Lösungen finden lassen. Das Gesundheitssystem der Schweiz bewegt sich auf einem sehr hohen und guten Standard, eine zukünftige Senkung oder – realistischerweise – eine Stabilisierung des Anstieges der Gesundheitskosten ist jedoch für die gesamte Schweiz von zentraler Bedeutung.

Die Dichte an medizinischen Leistungserbringern ist in der Stadt Basel aufgrund der Zentrumsfunktion sehr hoch und liegt deutlich über dem Bedarf der eigenen Bevölkerung. Annähernd die Hälfte aller medizinischen Behandlungen wird von Patientinnen und Patienten aus den umliegenden Kantonen wie auch der Grenzregion in Anspruch genommen.² Die Kosten diese Behandlungen werden nicht den Krankenkassenprämien von Basel-Stadt belastet, sondern den jeweiligen Heimatkantonen der Patientinnen und Patienten. Die kantonale Bevölkerung profitieren somit im Bereich der Gesundheitsversorgung von einer gut ausgebauten Infrastruktur und einem hochspezialisierten Angebot. Auch generiert das Gesundheitswesen der Stadt Basel einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Nachteilig wirkt sich das grosse Angebot medizinischer Leistungserbringer insofern aus, als dass ein leichterer Zugang zu diesem Angebot auch eine grössere Nachfrage und damit auch höhere Gesundheitskosten generiert.

Keine Lösung sieht die Kommission hierbei in einer durch die Initianten vorgeschlagenen Rationierung der medizinischen Leistungen und Angebote, mit welcher eine Reduktion der Krankenkassenprämien erzielt werden könnte. Der Regierungsrat führt aus, dass evtl. eine Kosteneinsparung durch eine zahlenmässige Beschränkung der medizinischen Leistungen erreicht werden könnte. Jedoch würde dies ein starker Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit der Basler Spitäler bedeuten und zugleich könnte wohl kaum verhindert werden, dass Patientinnen und Patienten aus Basel-Stadt in ausserkantonale Spitäler ausweichen würden. Aus Sicht der Kommission müssen letztlich die Qualität und der Zugang zu medizinischen Leistungen zwingend gewahrt werden, Einsparungen dürfen nicht zu einem gesundheitlichen Risiko für die Patientinnen und Patienten führen. Der Problematik einer hohen Nachfrage könnte stattdessen durch die bereits erwähnte Förderung von Information und Prävention begegnet werden. Eine mögliche Stabilisierung und/oder Senkung würde mit dieser Massnahme dadurch erzielt werden, indem auf die hohe Nachfrage Einfluss genommen würde, statt das Angebot einer Rationierung zu unterwerfen.

Die Diskussionen der Gesundheits- und Sozialkommission machen deutlich, dass die Kommissionsmitglieder die Sorgen der Initianten um die hohen Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt teilen. Die Kommission begrüsst aus diesem Grund die von der Regierung bereits getroffenen und sich in Umsetzung befindenden Massnahmen gegen die weitere Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Aufgrund vielschichtiger Faktoren stellt die Umsetzung von Massnahmen zur Stabilisierung und Senkung der Krankenkassenprämien aber eine grosse Herausforderung dar. Deshalb erachtet die Kommission es als zwingend notwendig, dass in der jährlichen Berichterstattung durch das Gesundheitsdepartement jeweils möglichst konkrete Massnahmen hinsichtlich einer potentiellen Kostenreduktion im Gesundheitswesen aufgezeigt werden.

² Rund 46 % aller stationären und ambulanten Behandlungen in basel-städtischen Spitälern und rund 43 % aller Behandlungen in den ärztlichen Praxen werden von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten in Anspruch genommen. Siehe hierzu Ratschlag, Seite 7.

Der jährlichen Berichterstattung durch den Regierungsrat soll weiter zusätzliches Gewicht verliehen werden, indem der Bericht jeweils dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Auf diese Weise werden gesundheitspolitische relevante Fragestellungen einmal im Jahr im Grossen Rat zur Diskussion gestellt. Zugleich wird dadurch der Berichterstattung der Regierung eine grössere Aufmerksamkeit entgegengebracht. Die Gesundheits- und Sozialkommission heisst aus diesem Grund den ergänzenden Änderungsvorschlag zu Absatz 2 in §67 bezüglich der vom Regierungsrat vorgelegten Ausformulierung der Initiative gut.

4. Änderungsanträge

In der Gesundheits- und Sozialkommission wurde nach langen Diskussionen ein Änderungsvorschlag zur Abstimmung gebracht, um der jährlichen Berichterstattung durch den Regierungsrat zusätzliches Gewicht zu verleihen. Diese Änderung sieht eine Anpassung in Bezug auf den von der Regierung ausformulierten Grossratsbeschluss in Absatz 2 in § 67 vor:

„Der Regierungsrat ~~erstattet~~ legt dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten zur Kenntnisnahme vor.“

Die Kommission stimmte diesem Vorschlag an der Sitzung vom 11. September 2014 einstimmig (mit 10 Stimmen) zu.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss zur kantonalen Volksinitiative für „bezahlbare Krankenkassenprämien im Kanton Basel-Stadt“ zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 6. November 2014 einstimmig mit 11 Stimmen ohne Enthaltungen verabschiedet und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Beatriz Greuter, Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss zur Kantonalen Volksinitiative für „bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt“

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1639.02 vom 20. August 2013 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 12.1639.03 vom 6. November 2014, beschliesst:

I. Volksinitiative

In Ausformulierung der von 3'498 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten unformulierten Volksinitiative "bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt" mit dem folgenden Wortlaut:

"Der Kanton Basel-Stadt sorgt dafür, dass die Krankenkassenprämien in Basel-Stadt im Vergleich zu anderen Regionen mit ähnlicher Struktur stabilisiert und auf ein ähnliches Niveau gesenkt werden. Dazu schöpft der Kanton konsequent sämtliche ihm zur Verfügung stehende Massnahmen zur Senkung der Gesundheitskosten aus, ohne die Qualität der Grundversorgung zu verschlechtern. Der Regierungsrat erstattet diesbezüglich dem Grossen Rat jährlich Bericht über sämtliche Massnahmen in seinem Einflussbereich, über die Ausschöpfung und Umsetzung dieser Massnahmen sowie über die erzielten Ergebnisse. Er setzt sich zudem für einen besseren finanziellen Ausgleich zwischen den Kantonen ein."

wird beschlossen:

1.

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 wird wie folgt geändert:

Der Kapiteltitel X. erhält folgende neue Fassung:

X. Statistik und Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Prämienentwicklung

Der Titel X.2. erhält folgende neue Fassung:

X.2. Berichterstattung

§ 67 neu:

¹ Aufgrund der Statistik und der weiteren Indikatoren im Sinne von §66 erstellt das zuständige Departement regelmässig zu veröffentlichende Berichte über die Versorgung und die Gesundheit der Bevölkerung.

² Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten zur Kenntnisnahme vor.

II. Weitere Behandlung

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ist, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Vorlage wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

IV. Rechtsmittel

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Synoptische Darstellung der Anpassungen des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011

Gesundheitsgesetz (GesG) (Stand 1. Januar 2012)	Regierungsrat	Gesundheits- und Sozialkommission
X. Statistik und Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung	X. Statistik und Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Prämienentwicklung	X. Statistik und Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Prämienentwicklung
X.2. Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung	X.2. Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung X.2. Berichterstattung	X.2. Berichterstattung
<p>§ 67. ¹ Aufgrund der Statistik und der weiteren Indikatoren im Sinne von § 66 erstellt das zuständige Departement regelmässig einen zu veröffentlichenden Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung.</p>	<p>§ 67. ¹ Aufgrund der Statistik und der weiteren Indikatoren im Sinne von § 66 erstellt das zuständige Departement regelmässig einen zu veröffentlichenden Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung.</p> <p>² Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten.</p>	<p>§ 67. ¹ Aufgrund der Statistik und der weiteren Indikatoren im Sinne von § 66 erstellt das zuständige Departement regelmässig einen zu veröffentlichenden Bericht über die Gesundheit der Bevölkerung.</p> <p>² Der Regierungsrat erstattet legt dem Grossen Rat jährlich einen Bericht über die Leistungs-, Kosten- und Prämienentwicklung sowie die Massnahmen zur Dämpfung der Höhe der Gesundheitskosten zur Kenntnisnahme vor.</p>